

## Einsatz von Flüchtlingen im Bundesfreiwilligendienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

je nach Aufgabenstellung der Einsatzstelle ist es natürlich möglich, „normale Bufdis“ in der Betreuung von Flüchtlingen einzusetzen. Hierzu gibt es keine besonderen Vorgaben. Aber wie sieht es damit aus, Flüchtlinge im BFD einzusetzen? Ein wenig komplizierter. Aber wahrlich nicht unmöglich.

Ich möchte Ihnen daher nachstehend kurz schildern, welche Aspekte zu berücksichtigen sind. Hierzu zunächst der formale Bereich.



### **Flüchtlinge mit dem Status „Duldung“**

Flüchtlinge mit diesem Status könnten grundsätzlich sofort mit dem BFD beginnen. Es ist nicht erforderlich, dass sie sich schon für eine bestimmte Zeit in Deutschland aufhalten mussten (§ 32 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung).

Bei der Duldung ist unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 33 BeschV). In diesem Fall „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden.“ In einem solchen Fall empfiehlt es sich zu klären, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 33 BeschV handelt. Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben ganz pauschal: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte. Gerade für einen gesetzlichen Freiwilligendienst lohnt es sich durchaus, diesbezüglich bei der Ausländerbehörde nachzufragen. Die wenn auch nur wenigen Praxiserfahrungen, die wir damit bereits haben, waren ausnahmslos positiv.

### **Flüchtlinge mit dem Status „Aufenthaltsgestattung“**

In diesem Fall ist es erforderlich, dass sich die Person schon mindestens vier Monate in Deutschland aufhält. Was bei Flüchtlingen mit diesem Status in der Regel schon gegeben ist.

Bei der Aufenthaltsgestattung ist die Verhängung eines ausländerrechtlichen Arbeitsverbots gem. § 33 BeschV als Sanktion durch die Ausländerbehörde nicht zulässig.

### **Zustimmung der Ausländerbehörde**



Unabhängig davon, ob der Status Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist, eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist immer erforderlich!!! Eine zusätzliche Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit jedoch nicht, da der BFD nicht primär auf den Gelderwerb ausgelegt ist. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist immer eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer

Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden. So soll es jedenfalls sein.

## Die BFD-Vereinbarung

Bevor Sie uns die ganz normale BFD-Vereinbarung mit den ganz normalen Abläufen einreichen, sollte bereits mit der Ausländerbehörde grundsätzlich geklärt worden sein, ob diese der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes zustimmen wird. Als Nachweis dafür, dass es sich auch tatsächlich um den BFD handelt, kann dann nach hier erfolgter Bearbeitung der gemeinsamen BFD-Vereinbarung der Ausländerbehörde schon einmal die „Vorläufige Dienstzeitbescheinigung“ vorgelegt werden, die die künftigen Freiwilligen automatisch von uns erhalten. Später kann dann auch die vom Bundesamt unterzeichnete BFD-Vereinbarung dort eingereicht werden.

## Sprachkompetenz



Jetzt verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Aber die Praxiserfahrungen mit Freiwilligen aus dem außereuropäischen Ausland haben gezeigt, dass fehlende Sprachkompetenz zu nicht unerheblichen Problemen führen kann. Natürlich wird auch das immer von der Art der Tätigkeit abhängen und individuell zu beurteilen sein. Es ist nur wirklich mehr als schade, wenn dann nach kurzer Zeit der Tätigkeit im BFD festgestellt wird, dass die deutsche Sprachkompetenz für die geplanten Tätigkeiten doch nicht ausreichend sind und in der Folge der BFD vorzeitig beendet werden soll.

Daher an dieser Stelle nur die herzliche Bitte an Sie, sich bereits im Vorfeld Klarheit darüber zu verschaffen, ob die Sprachkompetenz ausreichend ist.

## Erweitertes Führungszeugnis

Je nach Tätigkeitsbereich ist ein erweitertes Führungszeugnis für alle Beschäftigten, und dann somit auch für Freiwillige erforderlich. Für FW aus Deutschland kein Problem. Selbst die üblichen Gebühren dafür können für Freiwillige auf Antrag erlassen werden.

Aber was ist mit Freiwilligen aus dem Ausland, wozu ja nun auch ganz unstrittig Flüchtlinge gehören? Bei diesem Personenkreis wird es nicht möglich sein, dass die Freiwilligen aus ihrem Heimatland ein Führungszeugnis erhalten können, das wenn überhaupt auch noch den Vorgaben für ein hiesiges erweitertes Führungszeugnis entspricht. Sie können sich in solchen Fällen damit behelfen, dass Sie stattdessen eine eidesstattliche Erklärung verwenden.

Ein Muster für eine solche Erklärung, die Sie in einem solchen Fall verwenden können, aber natürlich nicht müssen, finden Sie als Anhang zu dieser Information.

Rein vorsorglich der Hinweis, dass für Inländer eine eidesstattliche Erklärung nicht ein erforderliches erweitertes Führungszeugnis ersetzen kann.

## Seminare im BFD

Unabhängig davon, dass für spezielle Seminargruppen eine entsprechende Anzahl von Freiwilligen benötigt werden würde, sollen jedoch auch Flüchtlinge im BFD an den ganz normalen BFD-Seminaren teilnehmen. Alles andere würde ja auch irgendwie dem Integrationsgedanken widersprechen, oder?

## Finanzielle Förderung durch das Bundesamt

Eine zum Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherung zusätzliche finanzielle Förderung bis zu € 100,00 pro Monat ist möglich für „Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen Konzeptes betreut werden.“ So die derzeitige Festlegung des Bundesamts für Freiwillige aus dem Ausland. Ob es demnächst eine veränderte oder vielleicht sogar verbesserte Spezifikation dieser Festlegung für Flüchtlinge geben wird, muss abgewartet werden.

Sofern Sie ein kostenverursachendes besonderes Betreuungskonzept für Flüchtlinge im BFD haben würden, könnten Sie im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung einen solchen Zuschuss beim Bundesamt beantragen. Teil dieses Konzeptes, aber nicht ausschließlich nur, können auch Sprachkurse sein. Der Zuschuss muss in der Regel vor Beginn des BFD beantragt werden. Eine Beantragung innerhalb der ersten drei Monate des BFD ist nur dann möglich, wenn sich der Förderbedarf erst im Nachhinein herausgestellt hat. Was bei Flüchtlingen schwer zu argumentieren

sein dürfte. Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir stellen Ihnen dann gerne die erforderlichen Antrags- und Informationsunterlagen des Bundesamts zur Verfügung.

### **Anrechnung auf Leistungen**

Einkünfte aus dem BFD sind auf Leistungen, die Freiwillige selbst oder deren Familienangehörige ggf. erhalten, behördlicherseits anzurechnen. Ob und in welchem Umfang dies erfolgt, kann ich Ihnen leider an dieser Stelle nicht konkret mitteilen. Wichtig scheint mir nur in diesem Zusammenhang zu sein, Interessierte darauf hinzuweisen, dass die Bezüge aus dem BFD nicht komplett zusätzlich wären. Wenn überhaupt, die diesbezüglichen Berechnungsansätze sind sehr komplex und immer auch auf den Status der Flüchtlinge bezogen, wird in der Regel nur ein kleinerer Betrag zusätzlich sein.

### **Hospitation vor dem BFD**

Um gemeinsam festzustellen, ob der BFD eine für alle Beteiligten gute Sache wäre, könnten Sie Interessierte ggf. vorab die Möglichkeit zu einer Hospitation bieten. Das zuständige Fachreferat 61 des Niedersächsischen Innenministeriums hatte bereits mit Mitteilung vom 19.11.2014 speziell zu dem Thema Asylsuchende und Geduldete mitgeteilt, dass eine Hospitation ohne Zustimmung der Ausländerbehörde zulässig ist. Hierbei ist jedoch deutlich zwischen Praktikum und Hospitation zu unterscheiden! Die Bundesagentur für Arbeit definiert das wie folgt: „Hospitationen sind gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb.“ Das heißt, eine Hospitation in Form eines „Reinschnupperns“ und Mitlaufens ohne selbst weisungsgebundene Tätigkeiten auszuüben, wäre durchaus und ohne Beteiligung der Ausländerbehörde möglich. Da ja Hospitanten nicht selbst weisungsgebundene Tätigkeiten ausüben, sondern vielmehr nur „über die Schulter schauen“, auch wenn ggf. ein wenig Mithilfe damit verbunden ist, müsste eine solche Hospitation auch nicht vergütet werden. Auch unterläge eine solche Hospitation anders als in der Regel Praktika und anders als der BFD nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 99 BetrVG. Zwecks Abgrenzung zu Praktika sollte sinnvoller Weise die Hospitation auf eine kurze Dauer von einigen Tagen bis maximal eine Woche begrenzt werden. Und damit es bei einer eventuellen Kontrolle vor Ort nicht zu Probleme mit der Glaubwürdigkeit und in der Folge zu ggf. erheblichen negativen Auswirkungen für Hospitierende kommt, ist es vorsorglich dringend empfehlenswert, die Hospitation sowohl vom zeitlichen Umfang her, als auch inhaltlich als reines „Reinschnuppern“ mit dem Zweck der gemeinsamen Erprobung, ob ein BFD möglich ist, schriftlich zu fixieren. Allein der Verdacht, dass ein Flüchtling eine ungenehmigte Beschäftigung aufgenommen hat, könnte zu massiven negativen Auswirkungen führen. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit einer solchen Kontrolle nicht sonderlich hoch sein dürfte, gilt es das meines Erachtens unbedingt zu vermeiden.



Ich hoffe, mit meinen vorstehenden Ausführungen alle wesentlichen Aspekte für die Beschäftigung von Flüchtlingen im BFD behandelt zu haben. Wie immer gilt, wenn Sie noch Fragen haben sollten, lassen Sie es uns wissen. Was wir selbst nicht wissen, versuchen wir dann zu klären.

Ihr

Heino Wolf

## Eidesstattliche Erklärung nach § 72a SGB VIII

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

erklärt an Eides statt folgendes:

Ich bin nicht rechtskräftig wegen einer Strafe im Sinne des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) verurteilt worden noch wird gegen mich wegen solcher Strafen ermittelt. Es handelt sich dabei um folgende Strafbestände des deutschen Strafgesetzbuches (StGB):

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolgen
- § 179 StGB sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 234a StGB Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Darüber hinaus verpflichte ich mich für die Dauer meines Bundesfreiwilligendienstes, die Einsatzstelle unverzüglich zu informieren, wenn gegen mich eine Ermittlung des Verdachts einer Straftat nach den vorgenannten Vorschriften besteht, sowie über die Einleitung der Ermittlungen und den Inhalt der Beschuldigung. Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt und ich weiß um die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung, sei sie fahrlässig oder vorsätzlich falsch abgegeben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift